



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

An
Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH
Ringstr. 23
91619 Oberzenn

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Herbst

Telefon: 09161 92-4325
Fax: 09161 92-94325
E-Mail: tina.herbst@kreis-nea.de
Zimmer: A 206

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2025-6

Datum: 15.12.2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Vorhaben: Standortverlegung der bestehenden Mischerei auf dem Werksgelände der Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH

- Anlagen:
- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
 - 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 8 BayBO)
 - 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 b BImSchG)
 - 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
 - 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
 - 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
 - 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
 - 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderung/en

Standortverlegung der bestehenden Mischerei auf dem Werksgelände der Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV

Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile,
vgl. Ziff. 4.7 Anhang 1 der 4. BImSchV

1.3 Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt

Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (Az.: C(2016) 3563)

1.4 Standort der Anlage

Flur-Nummer: 266
Gemarkung: Oberzenn

1.5 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 24.02.2025
- Allgemeine Angaben zum Antragsteller, Standort der Anlage, Antragsgegenstand
- Kurzbeschreibung des Vorhabens gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV
- Investitionskosten inkl. gesonderter Ausweisung der Baukosten
- Terminplanung
- Unterlagenverzeichnis mit Angaben zu Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
- Urheberrechtliche Erklärung
- Angaben zur Umgebung und Standort der Anlage
- Übersichtsplan M 1:25.000 vom 26.07.2024
- Übersichtsplan M 1:5.000 vom 06.08.2024
- Flächennutzungsplan Oberzenn Mitte vom 10.12.2004 mit Legende
- Luftbild M 1:5.000 vom 29.07.2024
- Luftbild M 1:25.000 vom 29.07.2024
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000 vom 23.01.2025 mit Legende
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Übersichtsplan Standort neue Mischerei M 1:500 vom 26.11.2024
- Technisches Datenblatt Fasswaage
- Technische Datenblätter Mischmaschinen
- Technische Datenblätter Siebe
- Technisches Datenblatt Presse
- Technisches Datenblatt Robatherm H7
- Technisches Datenblatt Absaugung
- Sicherheitsdatenblatt Kupferpulver
- Sicherheitsdatenblatt Silberpulver
- Sicherheitsdatenblatt Naturgraphit
- Sicherheitsdatenblatt Phenolharz (Bakelite)
- Sicherheitsdatenblatt Pech
- Sicherheitsdatenblatt Phenolharzbindemittel (Supraplast 101-2530-SF)
- Sicherheitsdatenblatt Zinkpulver
- Sicherheitsdatenblatt Zinnpulver
- Sicherheitsdatenblatt Siliciumcarbid SIC
- Sicherheitsdatenblatt Aluminiumorthophosphat
- Sicherheitsdatenblatt Aluminiumoxid
- Sicherheitsdatenblatt Aluminiumstearat
- Sicherheitsdatenblatt Lithiumstearat Rst
- Sicherheitsdatenblatt Hexamethylentetramin
- Sicherheitsdatenblatt Molybdändisulfid

- Sicherheitsdatenblatt Schmiermittelgranulat (Molykote)
- Sicherheitsdatenblatt Polyamid (813-01798-00)
- Sicherheitsdatenblatt Mischung metallhaltig
- Sicherheitsdatenblatt Mischung nicht metallhaltig
- Sicherheitsdatenblatt Reinigungsmittel (CB100)
- Maschinenaufstellungsplan neue Mischerei M 1:100 vom 18.11.2024
- R&I Fließbild neue Mischerei vom 28.08.2024
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Rohrführung Absaugung neue Mischerei M 1:150 vom 02.12.2024
- Schornsteinhöhenberechnung gem. TA Luft vom 04.02.2025
- Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
- Nachweis des Schallimmissionsschutzes, Gutachtlicher Bericht Nr. 2409/2832B der Messinger + Schwarz Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH vom 06.02.2025
- Angaben zur Anlagensicherheit mit Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
- Angaben zu Abfällen (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
- Angaben zur Energieeffizienz/ Wärmenutzung/ Kosten-Nutzen-Vergleich
- Angaben zu Bauordnungsrechtlichen Unterlagen
- Tektur zum Brandschutznachweis, Projektnummer: 24 007 des Sachverständigen Sebastian Vollmer M. Eng. vom 24.12.2024 mit Brandschutzplan und Brandschutznachweis
- Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz
- Kartenausschnitte aus dem Umweltatlas Bayern von August 2024
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

2. Bedingungen

2.1 Erlöschen der BImSchG-Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

3. Auflagen und Hinweise

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

3.1.1 Die Maßnahme ist nach den geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

3.2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten/ Nutzungsänderung nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Hinweis:

Abbrucharbeiten gelten als Ausführungsbeginn.

- 3.2.2 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).
- 3.2.3 Die Vollständigkeit und Richtigkeit des **Brandschutznachweises** (§ 11 BauVorIV) muss durch einen **Prüfsachverständigen für Brandschutz** gemäß der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) **bescheinigt** sein. Diese **Bescheinigung (Brandschutz I) ist dem Landratsamt vor Baubeginn/ Beginn der Nutzungsänderung vorzulegen**.
Der Prüfsachverständige für Brandschutz muss außerdem auch die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises überwachen und bescheinigen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO). Diese Bescheinigung (**Brandschutz II**) ist dem Landratsamt mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

Hinweis:

Hinsichtlich der Belange des Brandschutzes wurde das Vorhaben antragsgemäß nicht bauaufsichtlich geprüft.

- 3.2.4 Bei erforderlichen Eingriffen in die bestehende Statik ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) bescheinigen zu lassen.
Die entsprechende Bescheinigung „Standsicherheit I“ des Prüfsachverständigen ist dann mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen. Mit der Ausführung von Bauteilen der tragenden und aussteifenden Gebäudekonstruktion darf erst begonnen werden, wenn die vom Prüfsachverständigen bescheinigten Standsicherheitsnachweise bei der Baustelle vorliegen.
Der Prüfsachverständige für Standsicherheit muss außerdem die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihm bescheinigten Standsicherheitsnachweise überwachen und bescheinigen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO).
Die entsprechende Bescheinigung „Standsicherheit II“ des Prüfsachverständigen ist mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.

Hinweis:

Auf eine hoheitliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise einschl. der Bauüberwachung hinsichtl. der Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen/ ein Prüfamt wurde zugunsten der privatrechtlich beauftragten Einschaltung eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit verzichtet (§ 1 Abs. 5 BauVorIV).

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn/ zum Beginn der Nutzungsänderung schriftlich (formlos) anzuzeigen, welche Person,

- bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

- bei Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 b BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.3.3 Organisationsplan

Von der verantwortlichen Person nach Auflage Nr. 3.3.1 ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Organisationsplan für den Betrieb vorzulegen, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnis) hervorgehen.

Eine Namensangabe ist erforderlich für den Geschäftsführer/ Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

3.3.4 Immissionsschutzbeauftragter

Für die Gesamtanlage ist ein Betriebsbeauftragter für den Immissionsschutz i. S. v. § 53 ff. BImSchG (Immissionsschutzbeauftragter) zu bestellen, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung sind unverzüglich der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.

Eine Abschrift der Anzeige ist ihm auszuhändigen.

Hinweis: Die schriftliche Bestellung und die Nachweise der Fachkunde des Immissionsschutzbeauftragten der Gesamtanlage liegen der Genehmigungsbehörde bereits vor.

Luftreinhaltung

- 3.3.5 Die Emissionen an Luftschadstoffen sind an Emissionsquelle E 3 auf folgende Werte zu begrenzen:

Gesamtstaub	5 mg/m³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	40 mg/m³
Benzo(a)pyren	0,01 mg/m³

Die angegebenen Werte sind bezogen auf Abluft im Normzustand (273 K; 1013 hPa).

- 3.3.6 Abluft aus der Mischerei ist in einer filternden Entstaubungsanlage abzureinigen. Die Entstaubungsanlage ist so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlage in Volllast auftretenden staubhaltigen Abluftmengen erfasst und verarbeitet werden können. Eine Überbelastung durch übermäßige Beaufschlagung der Ablufferfassung und -reinigung ist zu vermeiden.
- 3.3.7 Die Entstaubungsanlage und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß den Herstellerangaben zu warten und zu betreiben. Insbesondere ist die Entstaubungsanlage regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen.
- 3.3.8 Der Betreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung vorrätig zu halten.
- 3.3.9 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen, staubdichten Behältern gelagert werden.
- 3.3.10 Die gereinigte Abluft ist antragsgemäß über den bestehenden Kamin E 3 abzuführen. Die Bauhöhe des Kamins muss 9,8 m über Grund und 3 m über dem Flachdach betragen.

Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.3.11 Messung und Überwachung der Emissionen

- 3.3.11.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Messung nachzuweisen, dass in der Abluft o. g. Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- 3.3.11.2 Diese Messungen sind jährlich zu wiederholen.
- 3.3.11.3 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden. Hierbei kann auf Antrag zugelassen werden, dass die zusätzlichen Messungen außer des in Nr. 5.3.2.1 TA Luft genannten 3-Jahres-Turnus durch den Immissionsschutzbeauftragten erfolgen können, sofern dieser über die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt.
- 3.3.11.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
 - Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.

Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sollen beachtet werden.

- c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.
- d) Die Messungen sind jeweils in ungestörter Betriebsweise beim Zustand höchster Emission vorzunehmen.
- e) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.

3.3.11.5 Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die o. g. Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

3.3.11.6 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.

3.3.12 Sofern die erstmalige Messung ergibt, dass die Emissionsbegrenzung an Gesamtkohlenstoff und Benzo(a)pyren deutlich unterschritten wird, kann auf Antrag des Betreibers auf deren weitere Messung verzichtet werden. Eine deutliche Unterschreitung ist anzunehmen, wenn die Emissionswerte nicht größer sind als 10 % der Emissionsbegrenzung.

Lärmschutz

3.3.13 Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche einschließlich Fahrverkehr und Verladebetrieb darf die in der TA-Lärm Ziff. 6.1 festgesetzten – hier wegen der Summenwirkung von mehreren Betrieben tagsüber um 3 dB(A) verminderten – Immissionsrichtwerte von

57 dB(A) tagsüber und
45 dB(A) nachts

am nächsten Wohnhaus im MI-Gebiet (hier FI.Nr. 265/6) nicht überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Beurteilung der Geräusche erfolgt anhand der TA-Lärm (GMBI Nr. 26/1998, S. 503 ff.) vom 26.08.1998.

3.3.14 Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche einschließlich Fahrverkehr und Verladebetrieb darf die nach Ziff. 6.7 TA-Lärm (Gemengelage) festzulegenden Immissionsrichtwerte von

57 dB(A) tagsüber und
42 dB(A) nachts

an den nächsten Wohnhäusern nördlich und östlich der Ringstraße (hier insbesondere FI.Nrn. 259/2 bis 259/9, 261, 264, 264/1 und 265) nicht überschreiten. Die Nachtzeit

beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Beurteilung der Geräusche erfolgt anhand der TA-Lärm (GMBI Nr. 26/1998, S. 503 ff.) vom 26.08.1998.

- 3.3.15 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unverminderten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hinweis:

Die im Schallgutachten des Ingenieurbüros BIG vom 06.02.2025 beschriebene Nutzungseinschränkung von Hof 9 zur Nachtzeit ist aufgrund neuerer Erkenntnisse („Hinweise zur Anwendung der Parkplatzlärmstudie (6. Auflage) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt – hier: Maximalpegelkriterium“, Stand Februar 2025) nicht mehr notwendig. Das nächtliche Nutzungsverbot von Hof 2 und 3 bleibt jedoch weiterhin bestehen.

- 3.3.16 Lärmerzeugende Anlagen, Aggregate und Einrichtungen sind dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend aufzustellen, zu betreiben und zu warten. Auf eine ausreichende Abschirmung und Schalldämpfung ist zu achten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an Anlagen und Maschinen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

- 3.3.17 Die im Betrieb über den Kamin von Halle 7 (E 3) abgestrahlten Geräusche dürfen einen Schallleistungspegel von 75 dB(A) nicht überschreiten. Die Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein.

Hinweise:

- 3.3.18 In der Änderungsanzeige „Errichtung und Betrieb eines adiabatischen Kühlsystems“ vom 21.03.2023 wurde vom Betreiber angegeben, dass die Rückkühlanlage nachts mit einem auf 63 dB(A) reduzierten Schallleistungspegel betrieben wird. Der in der den Genehmigungsunterlagen zu I-2025-6 beigefügten Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. 2409/2832B vom 06.02.2025, Messinger + Schwarz Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH) angesetzte nächtliche Schallleistungspegel von 77 dB(A) ist folglich nicht maßgeblich für den Nachtbetrieb der Rückkühlanlage.

3.4 Abfallrecht

Im Falle von Umbaumaßnahmen

- 3.4.1 Sofern Baumaterialien Schadstoffe enthalten, ist ein kontrollierter Rückbau erforderlich. Ansonsten besteht die Gefahr, dass auch unbelasteter Bauschutt verunreinigt wird und ebenfalls als gefährlicher Abfall entsorgt werden muss.
- 3.4.2 Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abbruchabfälle ist auf Verlangen gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nachzuweisen (z. B. durch Vorlage von Entsorgungsnachweisen, Belegen, Rechnungen).

Betriebliche Abfälle

- 3.4.3 Abfälle mit unterschiedlichen Abfallschlüsseln dürfen nicht vermischt werden.

Eine Vermischung von Abfällen mit identischen Abfallschlüsseln ist nur dann möglich, wenn eine gemeinsame Entsorgung durchgeführt werden kann. Die Abfallzusammensetzung und die Schadstoffkonzentration dürfen nicht zum Zweck der

Umgehung der Zuordnung zu Entsorgungswegen beeinflusst werden („Verdünnungsverbot“).

Voraussetzung für die Vermischung ist zudem, dass die Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen oder chemische Veränderungen stattfinden. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Vermischung durchzuführen.

Wenn innerhalb der Anlage eine Vermischung von Abfällen erfolgt, so ist der Abfall so zu entsorgen, wie es für die am höchsten belastete Teilfraktion vor der Vermischung notwendig gewesen wäre. Ausgenommen hiervon sind die durch die Behandlung nachweislich reduzierten Schadstoffe.

Die Vermischung muss nachvollziehbar aufgezeichnet werden, sodass die Aufzeichnung dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auf Verlangen vorgelegt werden kann.

Im Übrigen gilt das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle gemäß § 9a KrWG.

- 3.4.4 Die Abfälle sind grundsätzlich stoffspezifisch und nach Abfallart getrennt zu lagern. Gefährliche Abfälle sind getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichenden Abstand, Trennwände etc.) sicherzustellen.
- 3.4.5 Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen, sodass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle (Abfallart und Abfallschlüssel gem. AVV) darin gelagert werden. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z. B. durch austauschbare (magnetische) Schilder oder Tafeln zum Beschriften).
- 3.4.6 Die beim Betrieb, der Wartung und einer möglichen Betriebsstörung der Anlage anfallenden Abfälle sind den folgenden AVV-Schlüsseln zuzuordnen. Abweichungen sind in Absprache zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim möglich:

Bezeichnung/ Abfall	AVV-Nr.	Jahresmenge ca.
Halogenfreie Bearbeitungsemulsion	12 01 09*	2,3 to
Metallschrott	17 04 05	2,96 to
Holzabfälle	17 02 01	1,10 to
Aufsaug- und Filtermaterialien	15 02 02*	0,20 to
Ionenaustauschharz	19 08 06*	0,12 to
CU Staub/ Kohlebürstenausschuss	12 01 04	5,11 to
Siedlungsabfälle	20 03 01	6,5 to

Andere, beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln, ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, zuzuordnen.

- 3.4.7 Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind, sind grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen.
- 3.4.8 Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim anzudienen, sofern keine Ausnahme gemäß § 17 KrWG zulässig ist.

- 3.4.9 Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung der betrieblichen Abfälle ist auf Verlangen dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vorzulegen.

Hinweise:

- 3.4.10 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang vor der Beseitigung. Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- 3.4.11 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.
- 3.4.12 Als Erzeuger, Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen bzw. von Bau- und Abbruchabfällen hat der Betreiber die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), insbesondere die Dokumentationspflichten über die Getrennthaltung und über die Zuführung zur Wiederverwendung oder dem Recycling, zu beachten.
- 3.4.13 Bei Abfällen, die der NachwV unterliegen, sind entsprechende Entsorgungsnachweise zu führen. Für die Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gem. § 50 KrWG unterliegen, sind Nachweise über den Verbleib bzw. die Verwertung zu dokumentieren.
- 3.4.14 Die Arbeitshilfe „Rückbau schadstoffbelasteter Bausubstanz – Erkundung, Planung, Ausführung“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand: September 2019) gibt für die Durchführung eines kontrollierten Rückbaues bestehender Bausubstanz nützliche Hinweise.



Abbildung 1 QR-Code – Rückbau schadstoffbelasteter Bausubstanz – Arbeitshilfe Rückbau: Erkundung, Planung, Ausführung

3.5 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

- 3.5.1 Mit festen wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich so umzugehen, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Stoffen gelangen können und ein Verwehen der Stoffe verhindert wird.
- 3.5.2 Eine Bodenfläche genügt den betriebstechnischen Anforderungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 AwSV, wenn Behälter oder Verpackungen sicher stehen und transportiert werden können und ausgetretene feste wassergefährdende Stoffe aufgenommen werden können. Dies ist zum Beispiel erfüllt, wenn die Bodenfläche aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder einer Betondecke gemäß RStO 12 besteht.
- 3.5.3 Undichte oder beschädigte Behälter oder Verpackungen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden, sind auszutauschen.
- 3.5.4 Schüttverluste beim Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, um eine Verschleppung dieser Stoffe sicher zu verhindern.

Hinweise:

- 3.5.5 Die Realisierung des Vorhabens hat unter Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – in der Fassung vom 18. April 2017 und der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe, insb. DWA-A 779 zu erfolgen.
- 3.5.6 Der Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen darf grundsätzlich gemäß § 26 AwSV ausschließlich in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen bzw. in geschlossenen und vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen erfolgen. Ein Verwehen der Stoffe ist zu verhindern. Die Bodenfläche muss den betriebstechnischen Anforderungen genügen.
- 3.5.7 Aufgrund der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die Löschwasserrückhaltung gemäß der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) zu prüfen. Die Bemessung des Löschwasserrückhaltevolumens ist ab den in der Richtlinie genannten Mengenschwellen durchzuführen.
- 3.5.8 Es ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die AwSV-Anlagen enthalten sind.
- 3.5.9 Bei Anlagen zum Umgang mit festen Gemischen bis 1.000 Tonnen ist statt einer Betriebsanweisung nach § 44 AwSV das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

3.6 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 3.6.1 Gefährdungsbeurteilung
Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG und § 6 GefStoffV ist eine Gefährdungsbeurteilung für den neuen Arbeitsbereich zu erstellen und zu dokumentieren. Vor Beginn der Tätigkeiten ist festzustellen, ob krebserzeugende Stoffe vorhanden sind.
Es sind Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip festzulegen. Wenn eine Substitution nicht möglich ist, sind vorrangig technische/ bauliche Maßnahmen vor organisatorischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Bei einem Wechsel der Edukte ist zu bewerten, ob die neuen Edukte eine sicherheitstechnische Relevanz aufweisen, die eine Anpassung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich macht. Falls ja, ist diese entsprechend zu aktualisieren.
- 3.6.2 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
Der Arbeitgeber stellt sicher, dass Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.
- 3.6.3 Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen (CMR-Stoffen)

Bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen sind u. a. nach § 10 GefStoffV in der Gefährdungsbeurteilung bzw. der Umsetzung insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

3.6.3.1 Bestimmung der Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden

3.6.3.2 Abgrenzung und Kennzeichnung von Gefahrenbereichen

Es sind nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 GefStoffV Gefahrenbereiche abzugrenzen, in denen Beschäftigte durch Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A, 1B, ebendiesen Gefahrstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ziel ist eine Belastung von Beschäftigten in anderen Arbeitsbereichen durch freigesetzte, krebserzeugende Stoffe zu verhindern. Wenn nur in einem Bereich Tätigkeiten mit CMR-Stoffen durchgeführt werden, betrifft die Abgrenzung nur diesen speziellen Bereich.

3.6.3.3 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept

Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert nach § 20 Abs. 4 GefStoffV bekannt gegeben worden ist, hat der Arbeitgeber ein geeignetes, risikobezogenes Maßnahmenkonzept anzuwenden, um das Minimierungsgebot nach § 7 Abs. 4 GefStoffV umzusetzen. Hierbei sind die nach § 20 Abs. 4 GefStoffV bekannt gegebenen Regeln, Erkenntnisse und Beurteilungsmaßstäbe zu berücksichtigen (u. a. TRGS 910).

3.6.3.4 Expositionsverzeichnis

Bei Tätigkeiten, bei denen durch die Freisetzung krebserzeugender, erbgutverändernder oder fruchtbarkeitsgefährdender Stoffe und Gemische der Kategorie 1A oder 1B Schädigungen der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden können, ist zur Dokumentation einer beruflich verursachten Exposition ein Verzeichnis über die betroffenen Beschäftigten zu führen (siehe § 14 Abs. 3 GefStoffV).

3.6.3.5 Allgemeine und zusätzliche Schutzmaßnahmen nach TRGS 551

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere für die Festlegung von Schutzmaßnahmen die TRGS 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“ zu beachten.

3.6.4 Explosionsschutz

Sofern aus der Gefährdungsbeurteilung, insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 6 und 11 GefStoffV hervorgeht, dass die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist folgendes zu veranlassen:

- Es ist die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären zu beurteilen und
- in einem Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV sind die jeweiligen getroffenen Schutzmaßnahmen zu dokumentieren.

Bei der Durchführung der Maßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahren ist insbesondere Anhang I Nr. 1 GefStoffV zu beachten.

Die neuerrichteten Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme gemäß § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) oder einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.

Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort der Anlage bereitzuhalten.

3.6.5 Funktion und Wirksamkeit von Entstaubung/ Absaugung

Nach Anhang 1 Nr. 2.3 Abs. 7 GefStoffV ist bei Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen und Niederschlagen von Stäuben bei der ersten Inbetriebnahme deren ausreichende Wirksamkeit zu überprüfen.

Jährlich sind diese Einrichtungen auf Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu warten und ggf. instand zu setzen.

Regelmäßig (gemäß TRGS 551 jährlich) hat der Arbeitgeber die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und aufzubewahren.

3.7 Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher (für die zu ändernde Anlage) erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten für die geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser Genehmigung und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides etwas davon Abweichendes ergibt.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 3.768,00 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 4,45 € erhoben.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung

- 5.1 Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 5.2 Wird nach Erteilung dieser Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
- 5.3 Jede weitere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
- 5.4 Darüber hinaus bedarf jede weitere wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

- 5.5 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
- 5.6 Soweit die Anlage der Verordnung über Emissionserklärungen -11. BImSchV- (vom 05. März 2007, BGBl. I S. 289) unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen dem Landesamt für Umweltschutz, 86177 Augsburg, zu übersenden sind.
- 5.7 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Mit der Maßnahme darf daher nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt.
- 5.8 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

GRÜNDE

I.

Die Fa. Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Lars Borgas, betreibt eine Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle).

Der Anlagenstandort befindet sich in 91619 Oberzenn, Ringstr. 23 auf dem Grundstück mit der Flur-Nummer 266 der Gemarkung Oberzenn.

Für die bestehende Anlage liegen bereits diverse Gestattungen vor.

Am 24.02.2025 beantragte die Fa. Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Lars Borgas, Ringstr. 23, 91619 Oberzenn die Genehmigung nach § 16 BImSchG für folgende Anlagenänderungen:

Standortverlegung der bestehenden Mischerei auf dem Werksgelände der Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH

Im Übrigen soll die Anlage unverändert bleiben.

Der Entscheidung liegen folgende Gutachten zugrunde, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind:

- Schornsteinhöhenberechnung gem. TA Luft vom 04.02.2025
- Nachweis des Schallimmissionsschutzes, Gutachtlicher Bericht Nr. 2409/2832B der Messinger + Schwarz Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH vom 06.02.2025
- Tektur zum Brandschutznachweis, Projektnummer: 24 007 des Sachverständigen Sebastian Vollmer M. Eng. vom 24.12.2024 mit Brandschutzplan und Brandschutznachweis

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Umweltingenieur (SG 43.3)

- Staatliche Bauverwaltung (SG 43.1)
- Hochbau (SG 44)
- Fachkundige Stelle/ Abfallrecht (SG 42)
- Regierung v. Mittelfranken Gewerbeaufsichtsamt
- Gemeinde Oberzenn

Die Fa. Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH wurde vor Erlass dieses Bescheides angehört.

Das Genehmigungsverfahren wird im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. **Genehmigungsbedürftigkeit, Verfahren**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang 1 zur 4. BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile,
vgl. Ziff. 4.7 Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Das Genehmigungserfordernis für die vorgesehene Änderung der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Demnach sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage genehmigungspflichtig, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderungen).

Die Genehmigung wäre grundsätzlich im förmlichen Verfahren zu erteilen gewesen, da die betreffende Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV, § 10 BImSchG).

Vorliegend war die Genehmigung jedoch im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, da durch die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind und der Träger des Vorhabens dieses Verfahren beantragt hat (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Änderung der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Luftreinhaltung:

Im Bereich der Luftreinhaltung wurde der Antrag unter Heranziehung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 18.08.2021 (GMBl. Nr. 48 - 54) geprüft. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Nr. 5.4.4.7a TA Luft sieht bei Anlagen zur Herstellung von Hartbrandkohle Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub (5 mg/m³ beim Mischen und mechanischen Bearbeiten), Gesamtkohlenstoff (40 mg/m³) und Benzo(a)pyren (0,01 mg/m³) vor.

Für Halle 7 (E3) existiert bereits eine Begrenzung für Gesamtstaub (vgl. I-2015-46). Diese ist an die neue Emissionsbegrenzung der TA Luft 2021 anzupassen. Die beiden weiteren Luftschadstoffe sind neu aufzunehmen.

Hinsichtlich der organischen Stoffe liefert Nr. 5.4.4.7a der TA Luft 2021 keine Erkenntnisse bei welchen Prozessschritten diese frei werden könnten. Daher werden die BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie vom Juni 2016 zu Rate gezogen. Da BVT 183 eine Emissionsbandbreite für TVOC auch bei Mischprozessen vorsieht, ist für E3 auch der Grenzwert für Gesamtkohlenstoff festzusetzen. BVT 183 wird so gelesen, dass der TVOC-Grenzwert Phenol und Formaldehyd bereits miteinschließt und diese Parameter nicht gesondert anzusetzen sind.

Der Betreiber gibt an, dass mit relevanten Emissionen an Benzo(a)pyren in der Mischerei wegen der niedrigen Prozesstemperaturen nicht zu rechnen ist. Nr. 5.4.4.7a TA Luft sieht jedoch allgemein eine Begrenzung von Benzo(a)pyren auf 0,01 mg/m³ vor. Lediglich für die Prozessschritte Glühen und den Burn-Out-Betrieb einer Regenerativen Nachverbrennungsanlage werden abweichende Begrenzungen festgelegt. Daher ist für die Quelle E3 ein Grenzwert für Benzo(a)pyren von 0,01 mg/m³ festzusetzen.

Mit Nr. 5.4.4.7 TA Luft 2021 ergibt sich die Pflicht zu jährlich wiederkehrenden Messungen. Das stellt eine Verschärfung gegenüber der TA Luft 2002 dar, die wiederkehrende Messungen im Abstand von 3 Jahren vorsah. Nr. 5.3.2.1 letzter Absatz TA Luft eröffnet die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung des Immissionsschutzbeauftragten zur Messung zu stellen. Damit könnte der Immissionsschutzbeauftragte wiederkehrende Messungen vornehmen. Alle drei Jahre müsste jedoch weiterhin eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Messung vornehmen. Die Prüfung eines Antrags auf Zulassung des Immissionsschutzbeauftragten erfolgt ergebnisoffen. Die Möglichkeit zur Zulassung des Immissionsschutzbeauftragten ist lediglich als „kann“-Regelung formuliert. Ein Anspruch auf Zulassung besteht daher nicht.

Die Fa. Schunk wünscht, dass zugelassen wird, dass neben dem Immissionsschutzbeauftragten auch ein fachlich geeigneter Erfüllungsgehilfe auf Antrag die genannten zusätzlichen Messungen nach TA Luft durchführen darf. Die Fa. Schunk beruft sich auf § 278 BGB, wonach die Übertragung einzelner Aufgaben auf einen Erfüllungsgehilfen möglich sei.

Die Formulierung, dass auf Antrag zugelassen werden kann, die zusätzlichen Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchführen zu lassen, entspricht dem Wortlaut der TA Luft. Eine Notwendigkeit weitere Konkretisierungen zu treffen, die über den Wortlaut der TA Luft hinausgehen, wird nicht gesehen. Bei der vorgebrachten Argumentation findet eine Vermischung von Zivilrecht und Öffentlichem Recht statt. Bei dem Verhältnis zwischen dem Betreiber und dem Immissionsschutzbeauftragten handelt es sich nicht um ein Vertragsverhältnis nach dem BGB, vielmehr handelt es sich bei der Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten um eine Pflicht, die dem Betreiber aus der 5. BImSchV heraus erwächst. Daher ist es h. E. nach nicht möglich den zivilrechtlichen Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB auf die öffentlich rechtliche Anforderung der TA Luft zu übertragen.

Da es sich bei der Aufschaltung der Mischereiabluft auf den Kamin der Halle 7 (E3) um eine wesentliche Änderung handelt, ist nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des

ungestörten Betriebs eine Messung der o. g. Parameter durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle vornehmen zu lassen.

Da nicht klar ist, ob an der Quelle E3 in einem relevanten Maße organische Stoffe und Benzo(a)pyren emittiert werden, wird dem Betreiber eingeräumt, dass auf weitere Messungen dieser Parameter verzichtet werden kann, wenn die erstmalige Messung ergibt, dass die Emissionsbegrenzung deutlich unterschritten wird. Eine deutliche Unterschreitung ist anzunehmen, wenn die Emissionswerte nicht größer sind als 10 % der Emissionsbegrenzung.

Die Abluft der Mischerei soll über den bestehenden Kamin der Halle 7 (E3) abgeleitet werden. Den Antragsunterlagen liegt eine Kaminhöhenberechnung nach Nr. 5.5 TA Luft bei. Es erfolgte eine Schornsteinhöhenberechnung nach VDI 3781-4. Die maßgebliche Kaminhöhe liegt bei 9,8 m. Diese wird durch den Bestandskamin E3 bereits erreicht.

b) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Es wurde ein Schallgutachten des Ingenieurbüros BIG vom 06.02.2025 (Bericht Nr. 2409/2832B) vorgelegt. Dieses Ingenieurbüro ist seit mittlerweile gut 10 Jahren keine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle mehr. Da das Büro bereits ein schalltechnisches Gutachten für das Änderungsgenehmigungsverfahren I-2015-46 erstellt hat, folglich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist, und das vorliegende Gutachten abgestimmt wurde, kann das o. g. Ingenieurbüro als fachlich geeignet eingestuft werden (vgl. § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Das Gutachten wurde auf Plausibilität geprüft. Die Berechnung beruht auf einer Fortschreibung des Gutachtens vom 05.10.2015. Es wurde neben der Verlegung der Mischerei und weiteren zwischenzeitlich aufgetretenen Änderungen insbesondere auch die 2023 errichtete Rückkühlanlage ergänzt. Für die Rückkühlanlage wird ein schallreduzierter Nachtbetrieb angesetzt.

Die Fa. Schunk bittet darum, keine Auflage zum schallreduzierten Betrieb der Rückkühlanlage in der Nachtzeit mitaufzunehmen. Es wird argumentiert, die Rückkühlanlage sei nicht Gegenstand des Genehmigungsantrags und werde weder beantragt, noch beschrieben oder immissionsschutzrechtlich geprüft. Eine entsprechende Auflage würde damit den zulässigen Regelungsbereich des Genehmigungsbescheids überschreiten.

Die Rückkühlanlage ist zwar nicht originärer Gegenstand des Genehmigungsantrags; der Antragsteller hat ihre Schalleistung zur Nachtzeit jedoch selbst beschränkt, um im Genehmigungsverfahren „Mischerei“ die schalltechnische Verträglichkeit zur Nachtzeit nachweisen zu können. Der Schallgutachter Messinger hat in Rücksprache mit der Fa. Schunk einen schallreduzierten Nachtbetrieb (Schalleistungspegel 77 dB(A)) angesetzt. Ohne diese zusätzliche Maßnahme zur Schallminderung wäre der Gesamtbetrieb zu laut. Bei der schalltechnischen Beurteilung ist auf den Gesamtbetrieb abzustellen. Daher darf bei der schalltechnischen Betrachtung nicht allein auf den beantragten Mischereiumzug abgestellt werden. Es ist der Gesamtbetrieb zu betrachten (vgl. auch Kap. 2.4 1. Frage der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, Stand 24.02.2023).

Auf die Festsetzung einer Auflage zum schallreduzierten Nachtbetrieb der Rückkühlanlage kann dennoch verzichtet werden, da in der Änderungsanzeige zur Errichtung und Betrieb der Rückkühlanlage vom 21.03.2023 ein nächtlicher Schallleistungspegel von 63 dB(A) (= 35 dB(A) in 10 m Entfernung) angegeben wurde. Folglich stellen die im Schallgutachten vom 06.02.2025 angesetzten 77 dB(A) eine konservative (und nicht der Genehmigungslage entsprechende) Annahme dar. In einem Hinweis wird daher festgehalten, dass für den nächtlichen Betrieb der Rückkühlanlage nicht die im Schallgutachten angesetzten 77 dB(A) herangezogen werden dürfen, sondern die am 21.03.2023 durch die Fa. Schunk angezeigten 63 dB(A).

Die schalltechnischen Berechnungen wurden mit dem anerkannten EDV-Programm „CADNA/A“ durchgeführt.

Aus dem Gutachten ist ersichtlich, dass die angesetzten Immissionsrichtwerte für die Gemengelage bzw. das Mischgebiet überall unterschritten bzw. (rundungsbedingt) eingehalten werden. An den Immissionsorten IO 1 bis IO 5 tritt eine Verbesserung der Situation ein. Nur am IO 6 erhöht sich der Beurteilungspegel. Da eine Erhöhung um ca. 1 dB(A) vom menschlichen Gehör nicht wahrgenommen wird, stellt dies eine lediglich geringfügige Verschlechterung dar. Die Erhöhung an IO 6 ist im Wesentlichen auf die Errichtung der Rückkühlanlage zurückzuführen.

Im Schallgutachten wurden auch die maximal auftretenden Geräuschspitzen an den hierfür maßgeblichen Immissionsorten IO 1 und IO 2 berechnet. Am IO 2 werden die Richtwerte deutlich eingehalten, da die Nutzung der relevanten Parkplätze Hof 2 und 3 sowie die Gasanlieferung nur zur Tagzeit erfolgen. Am IO 1 ergibt sich zur Tagzeit durch den relevanten Parkplatz Hof 9 ebenfalls keine Überschreitung. Zur Nachtzeit jedoch würde eine Nutzung der östlichen Parkplatzreihe zu einer Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums führen. Der unter Heranziehung der „Hinweise zur Anwendung der Parkplatzlärmstudie (6. Auflage) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt – hier: Maximalpegelkriterium“, Stand Februar 2025 am IO 1 überschlägig prognostizierte Spitzenpegel belegt jedoch die Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums auch bei nächtlicher Nutzung des östlichen Teils von Hof 9.

Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen

Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (Az.: C(2016) 3563)

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle

ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

In den Antragsunterlagen werden die beim Anlagenbetrieb selbst anfallenden Abfälle sowie deren Umgang und ordnungsgemäße Entsorgung beschrieben.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die geänderte Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, AwSV

Das Vorhaben kommt außerhalb des Amts bekannter Überschwemmungs-, Trinkwasserschutzgebiete und außerhalb des 60-m-Bereiches eines genehmigungsbedürftigen Gewässers zu liegen.

Es werden zwei neue Lagerbereiche eingerichtet. Im Lagerbereich L1 (offenes Regal) werden Rohstoffe bevorratet. In Lagerbereich L2, als Stellfläche ausgeführt, werden die Tagesverbrauchsmengen an Rohstoffen und die Vormischung für den Tag gelagert. L2 beinhaltet einen drehbaren Kragarm.

Vorgelegt wurde eine Übersicht der neuen AwSV-Anlagen in der Mischerei (u. a. Bereitstellungslager, Rohstofflager, Wiegestation). Angaben zu den Wassergefährdungsklassen (WGK) der zum Einsatz kommenden Stoffe lassen sich den Sicherheitsdatenblättern entnehmen. Für die Einstufung der Gemische aus Stoffen bekannter WGK wählt der Betreiber allgemein wassergefährdend (awg). Mit dieser Einstufung ist das LfU nicht einverstanden, laut Umweltbundesamt ist sie jedoch zulässig.

Gemäß des vorliegenden Anlagenkatasters werden ausschließlich AwSV-Anlagen für den Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen errichtet. Die Zuordnung in eine Gefährdungsstufe entfällt somit (vgl. § 39 Abs. 11 AwSV). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für Feststoffe, welche durch das Umweltbundesamt in eine WGK eingestuft sind, die Gefährdungsstufe der AwSV-Anlage bestimmt werden kann. Auswirkungen auf die technischen Anforderungen an die Anlagen ergeben sich dadurch jedoch nicht.

Die Anlagen werden nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 b) AwSV in einer geschlossenen Halle mit flüssigkeitsundurchlässiger Industriebodenbeschichtung errichtet. Einzelne Stoffe lagern in dicht verschlossenen Behältern. Der geplante Umgang entspricht damit grundsätzlich den Anforderungen. Die Bodenfläche wird für die betriebstechnischen Anforderungen ausgelegt und entspricht damit ebenfalls den Anforderungen.

Angaben zur Löschwasserrückhaltung können dem Brandschutznachweis nicht entnommen werden und aufgrund der zur Verfügung stehenden Angaben nicht geprüft werden. Anforderungen sind vom Betreiber eigenverantwortlich umzusetzen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Es liegt eine Stoffliste der im Betrieb eingesetzten relevant gefährlichen Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung mit Stand vom 08.09.2025 vor. Dabei gibt der Betreiber an, dass einzelne Stoffe die genannten Mengenschwellen der Arbeitshilfe AZB (Anhang 3) überschreiten. Somit ist grundsätzlich ein AZB zu erstellen. Stoffe, welche der Betreiber als allgemein wassergefährdend eingestuft hat, weisen ebenfalls Gefahrenmerkmale nach CLP auf, es wird jedoch nicht angegeben, ob eine Mengenüberschreitung vorliegt.

Die AZB-Pflicht entfällt trotz Vorhandensein relevanter Mengen relevanter gefährlicher Stoffe, wenn die Möglichkeit einer Boden- oder Grundwasserverschmutzung aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen ist. Findet ein Umgang der wassergefährdenden Stoffe nach AwSV, insb. § 26 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 3 AwSV statt, besteht keine Pflicht zur Vorlage eines AZB. Da eine mögliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und beschriebenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann, wird akzeptiert, dass für die allgemein wassergefährdenden Gemische keine WGK zur Bestimmung der Mengenrelevanz bestimmt wurde. Errichtet werden ausschließlich oberirdische Anlagen.

4. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des UVPG aufgeführt und folglich nicht prüf- oder vorprüfpflichtig nach dem UVPG.

5. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft/ Personengesellschaft ist, ist gem. § 52b BImSchG anzuzeigen, welche Person die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG).

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ergibt sich aus § 53 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 26 Anhang 1 der 5. BImSchV.

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsberechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG).

6. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsver Voraussetzungen sicherzustellen.

7. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

8. Messungen

Die geforderten einmaligen und wiederkehrenden Messungen werden auf § 28 BImSchG gestützt.

9. Sicherheitstechnische Prüfungen

Die geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen werden auf § 29a BImSchG gestützt.

10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) 2.740,00 €.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um 500,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der Prüfung durch die Regierung von Mittelfranken -Gewerbeaufsichtsamt- ist die Gebühr gemäß Kostenmitteilung um 528,00 € zu erhöhen.

Die Gesamtgebühr beträgt somit 3.768,00 €.

Die Auslagen für Porto/ Zustellung in Höhe von 4,45 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit 3.772,45 €.

Zu zahlen sind somit insgesamt **3.772,45 €**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

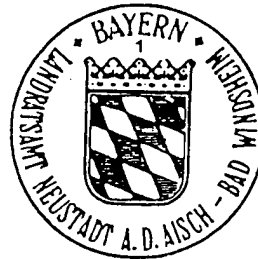
Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



G e ß l e r
Regierungsrat